

Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)



Inserationsgebühren
für die halbjährliche Zeile oder deren Raum
18 Pf., 15 Pf. für Halle und Reg.-Bezirk
Merseburg.
Reclamen an der Spitze des Inseratenhefts
pro Zeile 40 Pf.

Abonnements-Preis
pro Quartal 3 Mark
(incl. Austr. Sonntagsblatt und
Landw. Mittheilungen).
Die Hallische Zeitung erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Mittwochs 11 Uhr,
in zweiter Ausgabe Nachmittags 3 1/2 Uhr.

N 108. Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung. Halle, Freitag, 9. Mai. Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhard. 1881.

Hosprediger Stöder und die Saale-Zeitung.

„Gut Ding will Weile haben“, dachte die Saale-Zeitung, — da ließ sie den Hosprediger Stöder am 1. Mai einen Vortrag über „Kirche und Politik“ halten, um am 7. Mai in einem besonderen Beirath, „dantenswerthe Offenheit“ überschrieben, diesen Vortrag einer — wenigstens nach ihrer Meinung — „Insinuationen kritisch zu untersuchen und dieselbe zum Aufzuge ihren Lesern aufzuführen.“

Wenn nichts anderes, so wäre diese Thatsache allein schon genügend, den radikalen Liberalismus in seiner Selbstherrlichkeit und Selbstgefälligkeit, die manchmal nur an sich selbstvergessernde Unschicklichkeit streift, zu charakterisiren. Der Vortrag, dessen die Saalezeitung mit seinem Worte gedacht hat, pflegt in der Regel dazu zu dienen, allen politischen Hader rügen zu lassen. Allein, wir wissen es ja zu Genüge, der Name Stöder reicht vollkommen aus, um auch besonnenen Liberalen die Fähigkeit, ruhig zu denken und leidenschaftlos zu urtheilen, zu nehmen. Den neuesten Beweis dafür liefert die Nr. 107, die neueste Nummer der Saalezeitung.

Der Artikelschreiber hat den Vortrag Stöders gar nicht gehört, das geht aus dem Artikel selbst hervor; er hat sich sein Urtheil nur nach Hörensagen und nach seiner eigenen Interpretation der 6 Stöder'schen Thesen gebildet, er kann Nr. 4 dieser Thesen sogar ein „leidliches Wohlwollen“ schenken, das Alles hält ihn aber nicht ab, sich im Bruchstücken der Uebersetzung, daß von Stöder überhaupt nichts Gutes kommen könne, in wegwanderlicher Weise über den ganzen Vortrag zu äußern, den er nicht bloß nicht gehört, sondern dessen Thesen er nicht einmal verstanden hat, — weiß ihm absolut jedes Verhältniß für das Wesen der christlichen, speciell der evangelischen Kirche abgeht.

Um zunächst Einzelheiten hervorzuheben: es ist lediglich eine Ausgeburt der Phantasie des Herrn Artikelschreibers, daß Stöder gerade bald soll von einem speciell göttlichen Ursprunge der Monarchie allein. Im Gegentheil hat er offen anerkant, daß auch eine republikanische Staatsform eine göttliche Ordnung sein könne und weiter nichts behauptet, als was hoffentlich auch die „königstreue“ Saalezeitung, die auch heut sich wieder mit Vorliebe auf den „hohen Birgen“ beruft, unterschreiben wird, daß bei uns in Preußen die Monarchie die göttliche Rechts-Ordnung ist!

Weiter klingt es fast komisch, wenn nun der Artikelschreiber der Saalezeitung den Versuch macht, auch die „unaussprechbar“ Verfassung als eine göttliche Ordnung, an der nicht gerührt werden dürfe, hinzuzufügen. Wir sind der Saalezeitung für diese Offenheit sehr dankbar, möchten uns aber die ganz ergebene Anfrage gestatten: welche politische Partei hat zuerst an der „unaussprechbaren Verfassung“ und damit nach der Auf-

fassung der Saalezeitung an der „göttlichen Rechtsordnung“ gerührt, ganze Paragraphen aus derselben zu Kulturkampfwedden eliminiert u. s. w.? Welche Partei, ihr Herren, ward das? Das fragt aus dieser Antwort zu ziehen, die allein auf diese Frage gegeben werden kann, daß nämlich die liberale Partei die Verfassung nicht als unaussprechbar angesehen habe, überlassen wir der Saalezeitung selbst.

Den größten Theil jenes kirchenpolitischen Essays in der Saalezeitung bildet aber das Raionement über den evangelischen Kirchenbegriff und die evangelische Kirchenverfassung, wobei wir auch daselbe von dem Herrn Artikelschreiber sagen könnten, was er von Stöder im Anfang auspricht: etwas neues hat er kaum gesagt. Es sind die alten verschwommenen und verworrenen Ideen und Ansichten, die die Realität der evangelischen Kirche in Luft und Rebel auflösen, der schlichte, sentimentale Rationalismus, dem das Christenthum weiter nichts ist als eine „Herzens- und Geistes-Kultur“, die nicht von dieser Welt ist, das will nach liberaler Auffassung sagen, die stets 3 Ellen über der Erde schweben muß und sich um die irdischen Verhältnisse nicht zu kümmern hat. Dabei postuliren dem Artikelschreiber in seiner Herzensangst, daß die evangelische Kirche doch auch eine Volksmacht werden könnte, die wunderlichsten Dinge, die uns einzelne Parteien in dem Stöder'schen Vortrage, den der Artikelschreiber ja freilich nicht gehört hat, im Lichte der reinlichen, objektiven Wahrheit ergehen lassen.

Stöder wies nemlich den Vorwurf zurück, den man so oft der konservativen Partei macht, als ob sie mit den Ultramontanen liebhegele, und behauptete ohne Weiteres, daß es gerade die liberale Partei sei, die um die Gunst des Centrums stets mit Nachdruck werbe. Und nun kommt die Saalezeitung und bringt uns den Beweis, daß Stöder ganz Recht gehabt. Man lese nur einmal, mit welchem Respekt die Saalezeitung von der „gewaltigen Macht“ und Autorität des Papstes spricht, um in demselben Athemzuge die evangelische Kirche und ihre Diener verächtlich zu machen. „Tausend evangelische Päpste!“ — so schreibt ein evangelischer Christ, der seiner Aeußerung nach ein warmes Herz für die evangelische Kirche haben will — „geben noch lange keinen Papst.“ Da denn der Artikelschreiber sich nicht klar gemacht, daß er damit das Prinzip der römischen Hierarchie geradezu anerkant, wenigstens fürs praktische Leben, hat er denn nicht davor zurückgeschreckt, seine evangelische Kirche zu Gunsten der römischen an den Pranger zu stellen? Wenn das der Dienst ist, den der Liberalismus der evangelischen Kirche leisten will, so hat sie allerdings wohl ein Recht zu sagen: „Gott bewahre mich vor meinen Fremden, vor meinen Feinden will ich mich schon selber schützen.“

Woher übrigens das ganze Chauffement der „Saalezeitung“ rührt, was sie besonders gegen Stöder in Harnisch bringt, das ist sein Urtheil über die Presse. Auch

hierin hat der Artikelschreiber, der ja den Vortrag Stöders gar nicht gehört hat, den bezüglichen Passus seiner Thesen nicht verstanden. Stöder verlangt von der Presse weiter nichts, als daß sie sich selbst in den Dienst des Volkswohles stelle und die großen sozialen Aufgaben der Gegenwart fördern und das Verhältniß für sie verbessern helfe. Eine gewaltige Wirthschaft an der Lösung dieser Aufgaben aber hat gerade die christliche, speciell die evangelische Kirche unseres Vaterlandes auf sich genommen: nicht die ideale Kirche des Herrn Artikelschreibers, die nach seiner Auffassung jeder Verklärung mit den materiellen Dingen des Lebens sich zu enthalten hat, sondern die evangelische Kirche des Wortes Gottes, die mitten im Leben und Treiben der Menschen lebend, nicht bloß ein Auge sondern auch ein Herz für die sie umgebende Noth hat, und — eine helfende Hand.

Wer das in unsern Tagen nicht sieht, der ist entweder blind oder so in einseitige Parteidoktrinen verannt, daß er nicht sehen will. Wer aber ein evangelischer Christ sein will, der wird niemals seine Kirche und ihre Diener so schmählen, wie es die Saale-Zeitung gethan hat, sondern vielmehr — die Thür dazu stellt ja durch die kirchliche Verfassung Jedermann offen — helfen, daß es besser werde. — P.

Politischer Tagesbericht.

In der unter dem Vorsitz des Staatsministers von Boetticher und demnachst unter dem Vorsitz des königlichen bayerischen Grafen von Verdenehofen am 5. Mai abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats wurde der mittelst Antrag Preußens vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen den zuständigen Ausschüssen zur Vorbereitung überwiesen. Die Versammlung ertheilte dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterweisung und Verordnung von Zündhähnern, in der von dem Reichstage beschlossenen, veränderten Fassung, sowie dem von der königlich sächsischen Staatsregierung beantragten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, gemäß den Vorschlägen der Ausschüsse die Zustimmung. Schließlich wurde für die Beratungen im Reichstage ein Kommissar gewählt.

Das Abgeordnetenhaus genehmigte in seiner 83. Plenarsitzung am Dienstag zunächst die Gesetzentwürfe, betr. die Ergänzung der Städteordnung für die sechs böhmisches Provinzen, ferner betr. die Bestimmung des Wohnortes nach der Rheinischen Gemeindeordnung, und endlich betr. den weiteren Erwerb von Eisenbahnen, debattirte in dritter Lesung und erledigte hierauf eine Reihe von Petitionen, betreffend Gleich-

Zeitbilder

von G. E. Topfke.
Aus dem Dänischen von Emil Lohedanz.
(Von Verfaßter autorisirt Uebersetzung.)

„Ja, verspotten Sie mich nur“, entgegnete er, „ich gefehe, daß ich so thöricht bin, zu arbeiten. Ich habe einen unglücklichen Fehler in meinem Organismus“, der bewirkt, daß ich dann und wann thöricht sein muß und mich nicht mit bloßer Nothe zurückziehen geben kann. Es ist ein organischer Fehler mit dem ich geboren bin, eines Grades, die Frucht von Fehlern meiner Vorfahren. Sie müssen schrecklich thätige und arbeitsame Menschen gewesen sein, diese Vorfahren, und ihre Arbeitslust hat in unserm Blut einen Haug eingeträgt, der wohl nur im Lauf einiger Jahrhunderte erodirt werden kann. Wir haben auch alle dasselbe Kind von fünften Jahrhundert an. Das hängt vielleicht zusammen. Aber sowohl das Kind als das Volk werden wir schon zu verfilzen wissen.“

„Delene jah ihn an; er hatte ein ziemlich großes Kind in seinem kalten, steifen, beinahe finsternen Gesicht, dessen Ausdruck eigentlich wenig harmonisirt mit seiner leichtsten, lebhaftesten Art zu sprechen. Von Schwerin jah sie auf Flemming. Dieser jah ihren Blick auf und jagte: „Sie dachten, daß ich nicht solche Vorfahren beerbt habe. Nein, ich merke allerdings keine Spur von einem Organ für Energie, wir müssen viel sanftmüthiger gewesen sein.“

„Sie haben übrigens, glaube ich“, jagte Schwerin, „ganz gute Anlagen zu einem alter ego. Sie sind ein Schiller, auf den der Lehrer vielleicht eifersüchtig werden könnte, wenn es nicht vergönnt wäre, ihr Lehrer zu werden. Nun, grüßen Sie Berlin von mir und benutzen Sie Ihre Zeit. Ich hoffe, daß ich, wenn Sie zurück-

kehren, keine Grabeslust in Ihren Kleidern spüren kann, wie man im Zimmer die äußere Luft in den Kleidern eines Herrentommenden zu spüren vermag.“ Er nahm Abschied von Helene und ging.

„Wie gefällt er Ihnen eigentlich“, frag Flemming, als er fort war.

„Gut. Wie gefällt er Ihnen?“

„Gut. Aber er kommt in der letzten Zeit nicht mehr so oft hierher, wie früher.“

„Ganz wie sonst. Weshalb glauben Sie es?“

„Er hat in der letzten Zeit nicht so viel von Ihnen gesprochen wie früher.“

„Sprach er früher viel von mir?“

„Nun ja“, entgegnete Flemming in einem gleichgültigeren Tone als Helene lieb war. „Dann folgte wieder eine Pause, in der man das laute Klappern der Marquise in dem lauten Sommerwind, den Schritt eines einseitigen Fußgängers und das Schwirren der Vögel hörte.“

„Gehen Sie im Sommer nach Ihrem Hof in Jütland hinüber?“

„Ich glaube wohl, daß Mama Lust hat einen oder zwei Monate auf dem Frühhof zu zubringen. Raum länger; es ist dort jetzt nicht sehr gemüthlich.“

„Wieder eine Pause.“

„Ihre Mutter bleibt lange fort“, begann Flemming von Neuem. „Ich glaube nicht, daß ich noch Zeit habe, länger zu warten.“

„Sie entgegnete nichts; als er sich erhob, erhob sie sich auch. So standen sie einander gegenüber, ein hübsches Paar.“

„Was soll ich Ihnen von Berlin mitbringen, Helene?“ fragte Flemming.

„Nichts.“

„Gut, bringen Sie mir eine Aiden.“

Flemming ging nach Hause, um seine Reisevorsreitungen zu vollenden; dies war der letzte Besuch, den er zu machen gehabt hatte. Er schien ihn nicht gerade aufgemunter zu haben. So langsam schritt er in den heißen Straßen dahin und so verlor er in seinen Gedanken, daß er mehrere Male stehen bleiben zu wollen schien. Da merkte er plötzlich in seinem Verstand, daß es sehr heiß war und er eilte nach Hause, wo es kühl und ruhig war. Er wohnte bei seinem Vater, einem älteren Regierungsgesellen war. Dieser besah ein stilles, altes Haus, in einer der ruhigen Straßen hinter dem Schloße, die alle das Gepräge dieser vornehmen Nachbarschaft tragen. Auf dem Hofe des Hauses stand ein Lindenbaum. Es war keiner von diesen traunigen Gefangenen, die ihre verknüppelten Däse in einem einschließlichen Hofe weiter schleppen und traurig ihre dünnen Zweige nach einem Sonnenstrahl und einem frischen Lufthaug empfortrecken, aber nur Schornsteinrauch und verpestete Dünste einfliegen, während Schmutz und Unreinlichkeit durch das Steinpfand sickert und die kranten Wurzeln vollends vergiftet. Solch ein verknümmertes Geschoß war dieser alte Lindenbaum nicht, sondern ein geheimer, wohlgepflegter Geist, der stolz in dem reichlich gesezten, großen Hofe dastand und sich auch so betrug, wie es einem Baume gebührt, der eine Mission in der Stadt zu erfüllen hat. Kräftig und ungebeugt den ganzen Winter hindurch, zeigte er im Frühjahr eine reiche Fülle von Knospen und verführte den Bewohnern des Hauses, daß selbst in diesem Kopenhagener Hofe das Frühjahr einen eben so wohlthätigen Einfluß auf ihn ausübte, wie auf jeden anderen Baum in Wald und Flur. Im Herbst befreite er den Hof so dicht mit gelben, wellenden Blättern, welchen den heißen, wohlriechenden Luft ausströmten, daß das Fallen des Laubes zu einem Ereigniß wurde, welches den ganzen Hof betraf



Preussischer Landtag.

Abgeordnetensaus.

53. Plenar-Sitzung am 6. Mai.

Das Haus ist wieder besetzt, die Arbeiten fast leer. Am Ministerium: Minister der öffentlichen Arbeiten Maybach und mehrere Regierungs-Kommissionen.

Ginsiger Artikel.

Justizien die §§ 21 und 22 der Städteordnung für die leßten 1563 (Gesetzblatt. pro 1853, S. 261) tritt ein neuer § 21a in folgender Fassung:

§ 21a.

Wenn wegen großer Ungleichheit der Wählerzahl in den Wahlbezirken verchieden Abtheilung eine Veränderung von den Gemeindevorständen beschloßen und dieser Beschluß von der Magistratsbehörde bestätigt wird, aber wenn die Magistratsbehörde aus demselben Grunde eine solche Maßregel anordnet, so hat der Magistrat die neue Eintheilung in Gemäßheit des § 14 festzusetzen und sofort bekannt zu machen, in welcher Ordnung die Wählungs- und Erwahlsrollen von den neuen Wahlbezirken vorgenommen werden sollen.

Mag. Jahn (fort.): Wir werden, wie wir dies bereits bei der zweiten Beratung erklärt, gegen die Vorlage stimmen, da wir unsere Bedenken durch das Ergebnis der zweiten Beratung nicht mehr überlegt erachtet. Wir halten die dem Ministerium eingeräumte Befugnis der Auflösung der Stadtevorstands-Vermählung für ausreichend, im gegebenen Falle eine Abhilfe zu schaffen, und anzuordnen, was das Haus zu beschließen hat.

Mag. v. Döring (Fortsetzung) wird mit der Mehrzahl seiner Freunde für die Vorlage im Sinne des Rheinischen Gemeindeverfassungsgesetzes.

Bei der zweiten Beratung war die Vorlage nach dem Antrage des Abg. Dr. Wiering (fort.) in folgender Fassung genehmigt worden:

Ginsiger Artikel.

Als Wohnsitz im Sinne der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzblatt. S. 406) der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzblatt. S. 435) ist derjenige Ort anzusehen, in welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche die Aufsicht über die bauliche Beschaffenheit einer solchen schließen lassen.

Mag. Dr. Vangerow (d-frei) bringt nochmals die bei der zweiten Beratung leitend seine Freunde getragenen Beschlüsse gegen eine Vollst. Anordnung dieses vor.

Das Haus beschließt demgemäß.

Es folgt der mündliche Bericht der Geschäftsverwaltungs-Kommission über die Thesen des Abg. Dr. Wiering, welche die Unterabtheilung des Reichs durch die Ernennung desselben zum preussischen Reichsrath erfordern.

Mag. Jahn, als Stellvertreter des Referenten Abg. Koch, beantragt namens der Kommission: Zu erklären, daß das Reichsrath nicht erfordere, daß seine Ernennung zum Reichsrath nicht erfordere.

Das Haus beschließt demgemäß.

Es folgt der zweite Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abg. Dr. Wiering, welche die Unterabtheilung des Reichs durch die Ernennung desselben zum preussischen Reichsrath erfordern.

Mag. Jahn (Centr.) stellt dagegen den Antrag die Resolution der Kgl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übermitteln.

Das Haus beschließt demgemäß.

Wach zwölf Jahren.

(Eine Revue von N.N.)

„Halle! — aussteigen!“ — so erklang das finale einer mehrstündigen Fahrt und alsbald hatte ich alten bekannten Boden unter den Füßen, obgleich ich seit rund 4400 Tagen heute zum ersten Male wieder hierher zurückkehrte.

„Alt und bekannt“ hießte mich das Empfangsgebäude an: Ein endloses Steinohlqualme ergaut, führte es summe Laube über ein unverdientes Gesicht, in Sad und Woge trauen zu müssen. Im Vestibül prüft, wie vor 12 Jahren mit ungeschwächter Festigkeit der Wind und trieb mich mit anderen juchzenden Touristen in den Wartesaal I. und II. Classe.

Auch hier erziehen mir die allgemeine Signatur — „alt und bekannt“. Aus der großen zum Büffet eingerichteten Halle, welche wie früher, mit allen Attributen auf das Sauberste ausgestattet war, schaute hochauftragend der bekannte Charakterkopf des „Meisters“, während dessen Gattin mit alter Nüchternheit und Umsicht ihres Amtes waltete. — Die Keinen in schwarzes Ledertuch geflechten Sophas lebten noch, hatten jedoch den Traum von „schwellenden Polster“ längst ausgeträumt. — Neu waren mir die Positionen, welche man rechts und links vom Büffet dem Fürsten Bismarck und Grafen Wolke in estigie gegeben hatte und wenn auch diese sinnig-sinnliche Anordnung meinem ästhetischen Gefühl nicht recht befallen wollte, so mußte ich mir doch sagen, daß dieselbe insofern eine gewisse Ansehung enthielt, als die beiden Dympter hier aus erster Hand von dem künftigen Kronen eines bekanntlich vorzüglichen Reiffes in inkonstant umduftet werden.

Stehn Minuten Rast und ich trat meinen Weg nach der Stadt an, wo es mit dem philosophischen Recepte „nil admirari“ doch nicht so ganz glatt abgehen sollte. — Wer da glaubt, den Bohoboi „Halle“ nach seinem

Es folgt der Bericht der Kommission für das Unterrichts- und die Pensionswesen, betr. Einführung des technischen Hand- arbeits-Unterrichts.

Die Sanitäts-Commission der Stadt Boien petitioniren um Einführung des technischen Sanitätsunterrichts bei den Lehrern der Pensionsanstalt, um Erziehung einer Central-Sanitätsanstalt für Sanitätslehrer und um Gewährung von Mitteln zur Förderung genannten Unterrichts.

In der Verhandlung beruhen sich Beutenen a. a. auf die bezügliche Abhandlung des Schuldirectors Dr. Welbe in Stolberg (Schlesien), worin es heißt:

Der Sanitäts-Unterricht gewährt folgende Vorteile: a. für den Körper: Kraft, Gesundheit, Gleichmüthigkeit der Glieder, sichere Hand, idareres Auge;

b. für den Geist: Befähigung der geistigen Kräfte und der Intelligenz auf praktische Zwecke, Wachen über sonstige Dinge und Fälle, Erweiterung des Begriffsreiches, Aufschauung und dadurch Förderung des übrigen Unterrichts, Gewöhnung an das Schöne und Fremde an demselben, Bildung des gesunden, mit heiligerer Rückwirkung auf den Lebensunterricht;

c. für den Charakter: Gewinnung von Selbstbewußtsein, welches sich auf Ehrgeiz und geistliche Kraft, sowie auf Ehrgefühl, Fertigkeit, Muth, Beharrlichkeit, Geduld, Mäßigkeit, Freundlich am Schönen, Fleiß im Gegenst zu der jeder Zeit lo großen Arbeitsscheu und Spinnarbeit und insofern Befähigung zum dämmen und löschenden Streben;

d. für das Leben, und zwar nicht es hier wieder idelle oder praktische Vortheile zu erwähnen.

Die Unterrichts-Kommission, welche sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt hat, beantragt am Schlusse eines ausführlichen Berichtes:

1. In Erwägung, daß die Königliche Staatsregierung bereits im Bes. Befehlungen der Beutenen eine wohlwollende Berücksichtigung, soweit es thunlich ist, zu theil werden zu lassen, aber die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Das Haus beschließt demgemäß. Damit ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung: Sonnabend 10 Uhr: Tagesordnung: Dritte Beratung des Kommunalsteuer-Vorhabens.

Schluss gegen 1/1 Uhr.

Mittels Antrages Breunens ist dem Bundesrat der nachstehende Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vorgelegt worden:

§ 1. Die Herstellung der Betriebe und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Der Sitz der Herstellung oder dem Betriebe von Sprengstoffen besetzt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Namen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführt oder sonst zum Zwecke des Betriebes angekauften Sprengstoffe, sowie die Beschaffenheit und der Bestick der hergestellten, zu entnehmen sind. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Stoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden die Bestimmungen des ersten und vorbestimmten abweichender landesrechtlicher Vorschriften auch die des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschlus des Bundesrats.

Diejenigen Sprengstoffe, um eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden oder der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die ihr Ausübung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche die Zwecke im Bestande der Herstellung, des Betriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen durchzuführen zu treffen haben.

Gegen die verhängende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb vierzehn Tagen zulässig. Dasselbe hat keine ausführende Wirkung.

§ 3. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Eine Zurücknahme derselben ist insofern nur aus den in dem § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Gründen statthaft. Wegen der Beschwerde gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit und das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Dies gilt auch, wenn der Verurtheilte den Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

St durch die Handlung eine idemere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

St durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter diesen Entsch voransicheren können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahnender strafbarer Handlungen veranlaßt oder sich zur fortgesetzten Begehung bereit, wenn auch im einzelnen nicht bestimmt (bestimmten) Handlungen verstanden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, herbeigeführt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Sprengstoffe herstellt, verfertigt, besitzt, oder in seinem Besitze hat, die durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeiführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen.

Der gleiche Strafe verfallt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgezeichneten Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

Dies gilt auch dann, wenn der Stoff zu den in § 1 Absatz 3 genannten Stoffen gebort.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, aufkauft, besitzt, in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche Strafe betreffen, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die in § 1 Absatz 3 genannten Stoffe nicht Anwendung.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 widersteht, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, festzusetzen, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitz derartiger Stoffe betrieblen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachzuweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleiche Strafe verfallt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden im Gemäßnisse des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Betrieb mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertreift.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder vor durch Verbreitung oder öffentliche Mittheilung oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben aufzufordern, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an die vorbestimmte Stelle eine Anzeige über den Besitz von Sprengstoffen, die durch Sprengstoffe herbeigeführt worden sind, überreicht, daß er dieselben anpreist oder als etwas Nützliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulassung der polizeilichen Aufsicht werden. In den Fällen des §§ 5, 6, 7, 8 und 10 in dem Fall einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der in dem Besitze der Person vorhandenen Gegenstände von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Betreffenden gehören oder nicht.

Die Bestimmungen in § 1 Absatz 2, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgezeichneten Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der im § 139 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich angeordneten Strafe verfallt, wer von dem Vorhaben eines in § 5 vorgezeichneten Verbrechens oder von einer in § 6 vorgezeichneten Verurteilung oder von einem Unterhandeln eines in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter dem Vorbenannten Verbrechen glaubhafter Weise Kenntnis erlangt und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 15. Auf Veronen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes nicht bereits im Besitz von Sprengstoffen besaßen, so werden sich die Bestimmungen des § 1 Absatz 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes nicht anwenden.

Belieben verlassen zu können, befindet sich heute in dem gleichen Art, was zwölf Jahren: Was Dich, in dem Jahr, auch zur Eile rufen mag, so nimm Du selbst „periculum in mora“ laut zum Himmel schreit.

Du mußt geduldig ausharren, wenn die Barriere des Geleites „Berlin-Anhalt“ geschlossen ist und diese ist leider nur zu häufig und — zu lang geschlossen. Wie viel Tausend Passanten mögen im Laufe der Jahre dieser höchst lästigen Klausur eine Faust in der Taille gemacht oder dervelben einen frommen Wunsch zugerannt haben: — geholten hat es nichts, die Sache ist geblieben, wie sie war und so stand auch ich heute mit einigen zwanzig Leidensgefährten bei heftigem Vorstoß vor der geschlossenen Barriere, um an dem Vorüberrollen eines endlosen Güterzuges ein etwas zweifelhaftes Vergnügen zu genießen.

Allerdings ist ja so ein Verkehrs-Büffe keine gerade uninteressante Erscheinung, aber bei mir wollte das Interesse heute ganz und gar nicht verfangen. Da sollten ein Paar Wagen vorüber, welche die „handgeschriebliche“ Krebbedeive „Verbandsgut“ trugen und diese süßne Diverfion in die neue Rechtschreibung brachte mich sofort in Stimmung. — Redig erntlich war mir übrigens, daß man, wie sojelig einige andere Wagen zeigten, auch die alte Besart „Verbandsgut“ noch paffiren ließ; aber gefehen muß ich, daß mir das F mehr kaum gemacht hat, als das B. —

Hundert Schritte brachten mich auf den „Leipziger Platz“. Es können nicht alle öffentlichen Plätze schon sein mit dieser Confolation beauftragt ist die Anlagen und gelangte zum Leipziger Thor oder vielmehr zur Stelle, wo dasselbe worden gehalten.

Da lag sie vor mir die „hohe Gasse“, durch welche noch vor zwei Decennien der erwartete Freund kommen mußte, weil kein anderer practicabler Weg zum Innern der Stadt führte. Wie oft war ich dieselbe als academischer Bürger an Fremdes Arme auf- und abge-

wandelt, wie heimlich waren wir in der guten, vorgefunden und nicht selten recht schmutzigen „Leipziger Straße“!

Und heute? — Ein Fremdling schritt ich auf freiem, sauber gehaltenen Trottoir umher, ohne trotz des oberflächlich gestiegerten Verkehrs und der weit fortteren Gangart der Passanten auch nur ein Einigesmal „angerempelt“ zu werden.

Freilich war die kleine Veranschaulichung der fruchtspendenden Ceres, — die Statue an der Südküste der Straße — verschunden und das idyllische „Klapp-Klapp“ verstummt; auch Vulkan hatte seine lumenprägende Wertstellung kurz oberhalb des Leipziger Thurmes geschlossen und promemoria nur ein Hüfchen herausgehängt. Dafür aber hatte Mercur eine ganz erstaunliche Thätigkeit entwickelt. Stattliche Gebäude waren emporgewachsen und im gesundermoll ausgefalteten Parterre war aufgestapelt, was des Menschen Auge erfreut und seinen Gammeln kispelt.

Am Leipziger Thurm angehangt lief es mir wie olim Lobs Weib über den Leib, ich stand wie angegengelt und der „feinalter“ Philospho flüsterter mir leise zu: „nil admirari, mein Freund!“

„Hil leicht gelagt, alter Herr!“ An dem Jahrhunderte mit ihren großen und kleinen Ereignissen vorübergerollt sind, darf sich dies wohl erlauben; wer es aber noch nicht auf ein halbes Jahrhundert gebracht hat, ist seiner Gefühle noch nicht Meister und so gefatte mir, meiner treulichen Lebensdrangung durch — Stammen Ausdruck — geben.“

„Der Ehemann Schwärmer!“ — murrie der Alte von der Höhe herüber und gleich darauf schrie er mit eherner Stimme heimlich über die Stadt zum Heiden, daß des Tages jede Stunde ihren Lauf vollendet.

Welch unfernständiges Bild hatte ich vor 12 Jahren gerade von dieser Stelle der Straße mit hinweggenommen: Am Fuße des Thurmes vorüber führte ein schmaler Auf-



C. Hauptmann's Möbelfabrik u. Magazin,

(Gasthof zu den drei Königen) Halle a. S., Kl. Ulrichstr. 34 (Gasthof zu den drei Königen). Große und billige Möbel-Fabrik der Provinz Sachsen empfiehlt ihr größtes Lager feinstgerichter Möbel und komplett eingerichteter Zimmer in Kuchbaum, Eichen und Mahagoni.

Bekanntmachung.

Errichtung von Petroleum-Probefellen.

Um die Verkäufer von Petroleum in den Stand zu setzen, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß das von ihnen feilgegebene Petroleum in Betreff seiner Entflammbarkeit den Anforderungen der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbsmäßige Verlaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40.) entspricht, sind nachstehend verzeichnete Petroleum-Probefellen errichtet und als beehdige Prüfer bestellt worden:

- in **Lützen**, Apotheker **Kuhne**,
- in **Wittenberg**, Apotheker **Richter**,
- in **Gräfenhainichen**, Apotheker **Licht**,
- in **Bretzna**, Apotheker **Meyer**,
- in **Delitzsch**, Maschinenfabrik **Bier**,
- in **Halle a. S.**, Dr. phil. **Teuchert**,
- in **Zeitz**, Apotheker **Böhlen**,
- in **Giebißen**, Maschinenfabrik **Thieme**,
- in **Gölzda**, Apotheker **Scherk**.

Für die Untersuchungsgebühren ist nachfolgender Tarif festgesetzt worden:

- für die Untersuchung einer einzelnen Probe 2 M., für die Untersuchung von zwei oder drei zusammen eingereichten Proben je 1 M. 75 P.
- für die Untersuchung von vier und mehr Proben je 1 M. 50 P.

Der Königliche Regierungs-Präsident. v. Biest.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit zur Kenntniss des Publikums gebracht. Halle, den 28. April 1884.

Der Oberbürgermeister Stände.

5496

Handels-Register

des Königl. Amtsgerichts zu Halle a. S. In unser Gesellschaftsregister ist bei der No. 23 unter der Firma **Halle'sche Zuckersiederei-Gesellschaft zu Halle a. S.** eingetragene Actien-Gesellschaft in Col. 4 folgender Vermerk: Aus dem Vorstande ist der bisherige Director **Gustav Gerland** ausgeschieden und ist an dessen Stelle der Landwirth **Albert Schildt**, früher zu **Hausberg**, jetzt zu **Halle a. S.** laut notariellen Wahlprotocolls vom 10. April 1884, welches sich in beglaubigter Form bei den Generalacten V. No. 11 befindet, in den Vorstand eingetreten, so daß Letzterer jetzt aus den Directoren **Hermann Pantzer** und **Albert Schildt** besteht, eingetragene zufolge Verfügung vom 2. Mai 1884 an demselben Tage. Halle a. S., den 2. Mai 1884.

Licitation.

Zur Unterhaltung der städtischen Straßen im Mansfelder Seckreife soll die Anlieferung von
21 cbm **Porphyrsplattersteinen** und
21 **Platterland** für die Straße von **Laugendogen** nach **Teufenthal**,
116 **Nies** für den Sommerweg daselbst,
147 **Nies** für die Straße von **Teufenthal** bis an die Kreis- und Schotterweg der **Hülzengrube** und
111 **Nies** für die Straße von **Hansleben** bis **Zetden** in öffentlicher Licitation vergeben werden, und ist hierzu auf **Sonntags**, den 17. Mai c. **Nachmittags 12 1/2 Uhr** in der **Wahnhofs-Rekultation Teufenthal** Termin anberaumt. — Qualifizierte Unternehmer werden hierdurch mit dem Bemerkn eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Giebißen, den 5. Mai 1884.

Der Königliche Kreis-Inspektor Delius.

5511

Gesellschaft

zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Errichtet im Jahre 1824.

Bezahlte Schäden seit Bestehen der Gesellschaft 16 1/2 Millionen Mark.

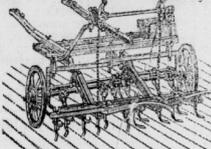
Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Feldfrüchte aller Art mit oder ohne Stroß nach einem einseitigen Prämienfuß für alle Gegenden und mit proportioneller Erhöhung nur im Schadenfalle und leistet bei Hagelschaden Erlass bis zu 1/3 resp. 1/5 Verlust. Im letzteren Falle gegen 20 Prozent Prämien-Ermäßigung. Innerhalb 6 Jahren von Jagel nicht betroffene Mitglieder erhalten einen Prämien-Rabatt von 24 resp. 36 und 48 Prozent.

Bezahlung der Schäden 4 Wochen nach Lage. Gestattete Anmeldefrist der Schäden nach 96 Stunden nach 28 Tage.

Schadensregulierung unter Zuziehung von Vertrauensmännern. Weitere Auskunft ertheilen und Anträge vermitteln Herren: Kaufmann und Hauptagent **Franz Schlitte** in Halle, Gr. Märkerstraße 21,

A. E. Bettenhausen in Giebißenstein, Getreidehändler **Franz Roth** in Wettin, Tischlermeister **H. Meder** in Wettin.

5250



Bölte's Patent-Pferdehacken,

anerkannt beste Maschinen zum akkuraten, schnellen und billigen Behacken und Behäufen aller Reiffrüchte: Rüben, Kartoffeln etc., sowie auch ganz besonders bedürftig für gebrülltes Getreide, in den verschiedenen Reifemethoden, halten auf Lager und empfehlen zu Fabrikpreisen 5283

Bergmann & Schlee,

Maschinenfabrik und Eisengießerei, Halle a. S., Merseburgerstraße 30/32.

Prima Dachpappen,

mehrere Stärken, sowie Schieferunterlagepappe, auch in einzelnen Metern ausgehitten, A Deckleisten, Deckstreifen, Asphalt und Dachpappnagel empfiehlt billigst 5329

Holzhandlung von Carl Schumann.

Eiserne Brücken

viel vorthelhafter als Stein- oder Holzbrücken, mit Jores-Eisen-, Wellblech- oder Holzbelag, Unter- und Ueberführungen, eiserne Stege und ähnliche Constructionen offerirt in sorgfältigster Ausführung billigst

Otto Neitsch in Halle a. d. S.

Specialfabrik für Eisenbauten. 1533

Wichtig für Damen!

Von meinen rühmlichst bekannten **Wollschweißblättern** ohne Unterlage, die nie fester in den Taillen der Kleider einwirken lassen, hält für Halle und Umgegend in bester Güte wie bisher allein auf Lager:

Die **Capisier-Manufaktur von M. u. C. Millacher**, gr. Steinstr. 8. Preis per Paar 50 Pf. — 3 Paare 1 M. 40 P. Wiederverkaufern Rabatt. 5298

Robert v. Stephani

Carsten's Fussboden-Glanzlacke

in verschiedenen Farben, von keiner Concurrenz überboten, sind überaus praktisch, trocken geruchlos, hart und fest während des Anstrichs, sind billiger als Oelfarbe und geben dem Fussboden ein dauerndes höchst elegantes Aussehen. Niederlage in Halle bei **M. Waltsogg**, gr. Ulrichstrasse 29. 5021

Getrocknete Biertreber

Lager bei **Hattungen & Weerth, Leipzig.** 5324

Der Sommerpreis für festgearbeitete, gut trockene Nasspress-Steine

der Grube van der Heydt bei Ammdorf ist auf **Mk. 8.50 ab Grube** bez. **12. — franco Haus Halle** per 1000 Stück festgesetzt. Halle a. S., den 6. Mai 1884.

Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Die **Mineralwasser-Trinkanstalt im Parkbad** ist eröffnet. 5549

Berliner Pferde-Loose.

Ziehung am 12. Mai. Hauptgew. im W. von 20,000 M. Loos 5270
a 3 M. bei **Steinbrecher & Jasper.**

Gartenmöbel



jeder Art und Ausführung empfiehlt zu billigsten Preisen die Fabrik eiserner Möbel von **Christian Glaser**, gr. Klausstraße 24. 3492

Mycothanaton (Schwammtod)

Mittel gegen 3011

Hausschwamm Stock und Fäulniss

empfehlen zu Fabrikpreisen

Ed. Lincke & Ströfer.

Vertreter für Halle u. Umgegend.

Medicinal-

Ungarweine, die ganze Flasche v. 1.40 an, 1/2 Fl. 0.75, weiße und rothe **Zichweine** von 0.75 an, 1/2 Fl. 0.50, **Champagner**, die ganze Flasche v. 2.00 an, 1/2 Fl. 1.10, **Apfelwein**, 1883er, die ganze Flasche v. 0.50, **Old-Brandy, Madeira, Malaga, Portwein**, die ganze 2.20, 1/2 Fl. 1.10

Italianische Weine

Wermuth di Tori fonder guter Magenwein, Flasche 3.50, 1/2 Ltr. **Regarra, Barolo** und 1 vorzügl. ital. **Rothw. Gicht Chinesischen Thee**, Erste, das Pfund von 1.00 offerirt die **Ungarweinhandlung Gustav Spenner** gr. Klausstr. 8.

Frisches **Rehwild**, Feinstes **Astrach. Cav.** Pr. geräuch. **Rheinlands**, Frische **Möveneer** empfang 5495

Wilh. Schubert,

gr. Stein- u. gr. Ulrichs-straßen-Ed.

Soissons Speck-Bohnen

(Stangenbohne), Körner weiß, fast in der Größe der der Feuerbohnen, Schoten noch länger und breiter wie Nierenflachsbohnen, übertrifft diese aber im Ertrage, Güte und Zartheit. Vortrefflichste aller Speckbohnen, empfehlenswerthe zum Einmachen in Büchsen oder Kämmen. Ausfaat von Mitte bis Ende Mai, Reifezeit Mitte August. Wir offeriren 10 Pfd. zu 10 M., 1 Pfd. 1 M. 20 P. **Berger & Co., Köhlschneidens-Dresden.** 5384



Bin wieder mit einem Transport edler, vornehmer **preussischer Wagen** u. **Reisepferde** angekommen und befinde ich darunter **"Kaiserlich"**, **Polst. Araber**, **Schimmelhengst** aus dem kürzl. Roman Sanquaystofsen **Geführt Kavuta**, der Hengst ist 1883 geb. und in jedweder Beziehung fromm. 5473
Heinrich Reichel.